

Ordnung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Stadions und der Sportplätze (SportplätzeBOR)

in der Fassung vom 27. Juni 1990

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
	vom 08.07.1975	09.07.1975
I. Nachtrag vom	10.06.1980	11.06.1980
II. Nachtrag vom	27.06.1990	03.07.1990

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Benutzung durch vereinslose Freizeitsportler	1
§ 3 Antrag auf Benutzung	2
§ 4 Form der Benutzung	2
§ 5 Einlasskarten	3
§ 6 Haftung	3
§ 7 Warenverkauf	4
§ 8 Beflaggung	4
§ 9 Aufsicht der Stadt	4
§ 10 Entzug der Nutzungsdauer	4

§ 1 Allgemeines

Das städtische Stadion und die städtischen Sportplätze sind öffentliche Einrichtungen. Sie sollen in erster Linie allen sporttreibenden Vereinen und Verbänden der Stadt sowie den Schulen zur sportlichen Betätigung dienen. Für die Benutzung zu diesen und sonstigen Zwecken sind folgende Bestimmungen maßgebend:

§ 2 Benutzung durch vereinslose Freizeitsportler

(1) Die vereinslosen Freizeitsportler können samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr die leichtathletischen Anlagen folgender Sportplätze zu Trainingszwecken benutzen:

1. Stadion Ratingen Mitte, Stadionring,
2. Ludwig-Wolker-Platz, Schwarzbachstraße,
3. Sportanlage Ratingen West, Gothaer Straße,
4. Sportanlage Ratingen-Tiefenbroich, Sohlstättenstraße,
5. Sportanlage Ratingen-Lintorf, Jahnstraße,

6. Sportanlage Ratingen-Breitscheid, Mintarder Weg,
7. Sportanlage Ratingen-Hösel, Neuhaus,
8. Sportanlage Ratingen-Homberg, Füstingweg.

(2) Für Ballspiele stehen dieser Personengruppe mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr folgende Sportplätze zur Verfügung:

1. Ratingen Mitte, Talstraße,
2. Ratingen Mitte, Kaiserswerther Straße,
3. Ratingen Ost, Auf der Aue,
4. Ratingen West, Gothaer Straße,
5. Ratingen-Tiefenbroich, Sohlstättenstraße,
6. Ratingen-Lintorf, Jahnstraße,
7. Ratingen-Breitscheid, Mintarder Weg,
8. Ratingen-Hösel, Neuhaus,
9. Ratingen-Homberg, Füstingweg.

(3) Soweit einzelne Sportanlagen während der angegebenen Zeiten für den Schulsport oder für andere Veranstaltungen benötigt werden, können diese Anlagen für den Freizeitsport gesperrt werden. Die Sportanlagen können in Ausnahmefällen auch zu anderen Zeiten für den Freizeitsport durch den Bürgermeister freigegeben werden.

§ 3 Antrag auf Benutzung

(1) Die Benutzung des Stadions und der Sportplätze ist spätestens eine Woche vorher bei dem Bürgermeister schriftlich zu beantragen. Die Dauerbenutzung des Stadions für eine Spielzeit muss vorher vom Ausschuss für Sport und Freizeit des Rates der Stadt Ratingen genehmigt werden. Anträge verbandsloser Sportgruppen für die Benutzung des Stadions sind abzulehnen.

(2) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge, soweit nicht besondere Anlässe eine andere Verfahrensweise erfordern. Benutzungsgenehmigungen können durch den Bürgermeister geändert werden.

(3) Die Überlassung der Anlagen durch den Benutzer an einen Dritten ist nicht gestattet.

§ 4 Form der Benutzung

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, für den Schutz der Anlagen vor Beschädigungen und für die erforderliche Ordnung im Stadion und auf den Sportplätzen während der Zeit der Benutzung zu sorgen.

(2) Irgendwelche Änderungen an den Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Das Rauchen in den Umkleidekabinen ist verboten.

(4) Der Innenraum des Stadions und der Sportplätze darf von Zuschauern nicht betreten werden. Aufsichtspersonen, die im Innenraum tätig werden, müssen durch Armbinden oder Ähnliches kenntlich gemacht werden.

(5) Das Innenland darf nur vom Tribünenvorplatz aus bzw. auf den hierfür vorgesehenen Wegen betreten werden.

(6) Der Zutritt zu den Räumlichkeiten in der Tribüne und zu den Umkleieräumen ist nur den an der Veranstaltung beteiligten Personen gestattet. Andere Personen bedürfen hierzu einer Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des Benutzers.

(7) Erforderliche Markierungen hat der Benutzer selbst vorzunehmen.

(8) Für die Benutzung des Sportplatzes Ratingen Ost, Auf der Aue, gilt folgende Sonderregelung:

Es können alle Sportarten unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

1. Werktags ist bis 20.00 Uhr uneingeschränkter Trainings- bzw. Spielbetrieb und von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr statt dem normalen Trainingsbetrieb lediglich ein Konditionstraining zulässig. Dieses soll nach Möglichkeit in dem vom Wohnbereich (Bebauung) abgewandten Sportplatzbereich ausgeführt werden.
2. Für den Schulsport steht die Anlage werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Verfügung.
3. An Wochenenden dürfen keine ganztägigen Sportveranstaltungen stattfinden.
4. Sonntags dürfen nur Spiele (maximal 3 Stunden) außerhalb der Ruhezeiten (d.h. von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden.
5. Die Benutzer des Sportplatzes werden gebeten, mit Rücksicht auf die Anlieger des Sportplatzes keinen unnötigen Lärm zu verursachen.
6. An Werktagen dürfen nach 19.00 Uhr keine Fußballspiele mit Zuschauern stattfinden.

§ 5 Einlasskarten

Der Bürgermeister kann vom Benutzer ausgegebene Einlasskarten und die Ausgabe der Eintrittskarten überprüfen.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt und ihre Beschäftigten oder Beauftragten haften den Benutzern und Besuchern für Unfälle und sonstige Schäden, die bei der Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen entstehen, nur insoweit, als die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt infolge eines schuldhaften Verhaltens eintritt. Im Übrigen haftet die Stadt weder unmittelbar noch im Wege des Rückgriffs.

(2) Die Haftung der Stadt aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Stadt haftet jedoch nur, sofern der Benutzer oder Besucher nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

(3) Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die von Benutzern oder Besuchern eingebracht werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

(4) Die Benutzer und Besucher haften ohne Rücksicht auf Verschulden für alle durch sie verursachten Schäden, die der Stadt, ihren Beschäftigten oder Dritten entstehen. Sie verpflichten sich, in diesen Fällen die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, falls die Stadt auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Vereine haften für ihre Mitglieder; die Haftung der Mitglieder bleibt davon unberührt.

(5) Der Besucher befreit die Stadt von einer evtl. Schadensersatzpflicht gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung einen Schaden erleiden. Er hat vor Vertragsabschluss nachzuweisen, dass alle möglichen Schadenersatz- und Freistellungsansprüche dem Grunde und Ursprung nach durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

§ 7 Warenverkauf

Das Feilbieten und der Verkauf von Waren im Stadion und auf den Sportplätzen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters gestattet. Hierbei ist sicherzustellen, dass weder Zuschauer noch der Sportbetrieb behindert werden.

§ 8 Beflaggung

Das Stadion und die Sportplätze dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters beflaggt werden.

§ 9 Aufsicht der Stadt

Den Anordnungen städtischer Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 10 Entzug der Nutzungsdauer

Der Bürgermeister kann dem Benutzer die Benutzungsgenehmigung des Stadions oder der städtischen Sportplätze bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen entziehen, ohne zum Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens verpflichtet zu sein.